

Satzung über die Benutzung des Goldachparks der Gemeinde Hallbergmoos

Aufgrund des Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBL S. 796) zuletzt geändert durch Gesetz 24. Juli 2012 (GVBL S. 366) wird nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat in der Sitzung vom 07.07.2015 folgende Satzung erlassen (zuletzt geändert durch Beschluss des Gemeinderats vom 19.12.2023):

§ 1 Gegenstand der Satzung

Die Gemeinde Hallbergmoos betreibt den von ihr errichteten Goldachpark als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Verhalten im Goldachpark

(1) Die Benutzer haben sich im Goldachpark so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Es ist insbesondere untersagt:

- das Fahren, Schieben, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen, Mofas, Motorräder u. ä. motorangetriebenen Fahrzeugen,
- das Zelten, Grillen und Errichten von offenen Feuerstellen,
- das frei laufen lassen von Hunden und das Betreten der Spielflächen sowie der sonstigen öffentlichen Grünflächen durch die Hunde,
- die Beschädigung der in § 1 genannten Flächen einschließlich der Einrichtungen sowie das Verunreinigen insbesondere durch das Wegwerfen oder Liegenlassen von Sachen und Hundekot.
- das Abbrennen von Feuerwerk

§ 3 Haftung

Die Benutzung des Goldachparks erfolgt zu jeder Jahreszeit auf eigene Gefahr.

§ 4 Benutzungssperre

Der Goldachpark, einzelne Teile oder Einrichtungen desselbigen können während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung gesperrt werden; in diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

§ 5 Beseitigungspflicht

Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise im Goldachpark einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Dies gilt auch für die Beseitigung von Hundekot.

§ 6 Anordnungen

(1) Den zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Goldachpark ergehenden Anordnungen der von der Gemeinde beauftragten Aufsichtsperson ist unverzüglich Folge zu leisten.

(2) Das Aufsichtspersonal kann Personen, die trotz Mahnungen gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen oder den Benutzungszweck beeinträchtigen, aus dem Goldachpark verweisen.

§ 7 Zuwiderhandlungen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich

1. gegen die Verhaltensregeln in § 2 Abs. 1 und 2 verstößt,
2. einer Benutzungssperre in § 4 zuwider handelt,
3. der Beseitigungspflicht gemäß § 5 nicht nach kommt,
4. einer erlassenen Anordnung für den Einzelfall nicht Folge leistet (§ 6 Abs. 1),
5. einem ausgesprochenen Platzverweis zuwiderhandelt (§ 6 Abs. 2)

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO mit einer Geldbuße bis zu 2.500,- Euro geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hallbergmoos, den 20.12.2023



Josef Niedermaier
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die mit Gemeinderatsbeschluss vom 19.12.2023 beschlossene „Änderung der Satzung für den Goldachpark wurde in der Zeit

vom 20.12.2023 bis 03.01.2024

im Rathaus der Gemeinde Hallbergmoos, Zimmer 2.06, zur Einsichtnahme niedergelegt.

Die Änderung der Satzung wird außerdem gemäß § 4 der Bekanntmachungsverordnung für die Dauer ihrer Gültigkeit im Rathaus der Gemeinde Hallbergmoos während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereitgehalten. Auf die Auflegung wurde in der Bekanntmachung vom 20.12.2023 hingewiesen.

Die Bekanntmachung erfolgte durch Aushang in den Gemeindetafeln „Schaukasten Rathaus“ und „Schaukasten Kirche Goldach“. Die Bekanntmachung wurde am 20.12.2023 ausgehängt und am 03.01.2024 wieder abgenommen.

Hallbergmoos, den 09.01.2024



Josef Niedermaier
Erster Bürgermeister

